

**Zeitschrift:** Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich  
**Herausgeber:** Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)  
**Band:** 1 (1880)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Religionsunterricht  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-250258>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

theoretische Ausbildung junger Kaufleute, Gewerbetreibender und Handwerker anstreben. (§ 48).

## II. Religionsunterricht. (§ 45).

1. Die Lehrer ertheilen den Religionsunterricht in der Schule während der ersten *sechs* Schuljahre.
2. Mit dem 7. Schuljahr beginnt der konfessionelle Religionsunterricht. Der Erziehungsrath wird sich mit den Behörden der Landeskirche darüber verständigen, wie im Schulpensum auf den kirchlichen Religionsunterricht und den Konfirmations-Unterricht Rücksicht zu nehmen ist.
3. Der Erziehungsrath kann in *einer* Klasse des obern Gymnasiums und der obern Realschule Unterricht in Religionslehre anordnen.
4. Der Religionsunterricht ist nicht obligatorisch. (Vergl. Art. 49 der B.-V.).

## III. Allgemeine Bestimmungen. (§ 49ff).

1. *Schulpflichtigkeit*: Sie dauert *acht* Jahre für jedes bildungsfähige Kind.
2. *Beginn und Ende. Schuleintritt*: Kinder, welche vor dem 1. Mai das sechste Altersjahr zurücklegen; *Schulaustritt*: Kinder, welche vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen.

„Kinder, die *nach* Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen *in der Regel* in keine höhere Klasse als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.“ (§ 51).

3. Allgemeine Verpflichtung am Unterricht in *allen* Fächern (§ 53). Ueber Dispensationen erlässt der Erziehungsrath die nöthigen Vorschriften.
4. Ausweisung von schulpflichtigen Kindern und deren Verweisung in eine Besserungsanstalt. (§ 54).
5. Beginn des Schuljahres in der zweiten Hälfte des April. Der Erziehungsrath setzt den Tag alljährlich fest. (§ 55).
6. Oeffentliches Examen alljährlich an jeder Schule. (§ 59).
7. Errichtung von Arbeits- und Straffklassen für langsame und träge Schüler. (§ 60).
8. *Ferienzeit*: Acht Wochen für die untern und mittlern Schulen, zehn Wochen für die höhern Schulen. (§ 61). Der gleiche § 61 führt die *freiwilligen Ferienklassen* (an den Sekundarschulen), wie bisher, weiter.
9. Der Unterricht ist an allen öffentlichen Schulen unentgeltlich. Für Fortbildungskurse kann der Regierungsrath auf den Antrag des Erziehungsrathes angemessene Beiträge der Schüler festsetzen. (§ 65).
10. *Ueber den Stipendienfond* (§ 66): Zunächst sollen tüchtige Schüler höherer Lehranstalten unterstützt werden, dann solche tüchtige Knabenmittelschüler, welche nicht im schulpflichtigen Alter stehen (also wahrscheinlich die Fortbildungsschüler. Refer.); endlich können an die Mittelschulen Beiträge für unentgeltliche Abgabe von Lehrmitteln, für Schülerbibliotheken und andere Schulzwecke verabreicht werden.

## IV. Schulbehörden. (§§ 67—75).

1. Die oberste Schulbehörde ist der *Erziehungsrath*, früher Erziehungs-Kollegium genannt, Vorsitzender ist der Chef des Erziehungs-Departements. Die *Obliegenheiten* sind die bekannten, in andern kantonalen Schulgesetzen aufgezählten.
2. Unter dem Erziehungsrathe stehen die Schul-Kommissionen resp. Inspektionen, sechs an der Zahl. Die Inspektion der Primarschule besteht aus sieben, diejenigen der andern Anstalten aus fünf Mitgliedern; sie werden vom Regierungsrathe nach seinem Amtsantritt auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Privatschulen stehen ebenfalls unter der Aufsicht der Inspektionen resp. Schul-Kommissionen.